

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Az.: RPS54_3-8823-1861

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 7 UVPG

Die **Collini GmbH** betreibt am Standort Siemensstraße 5 in Asperg (Werk 2) eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen nach Nr. 3.10.1 G/E des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Mit dem Vorhaben soll die bestehende Anlage wesentlich geändert werden.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Trommelanlage Kostenstelle 27230/BE2300. Im Rahmen der Änderung soll ein Produktionswechsel im Kupferbereich vorgenommen werden. Dabei soll der vorgesehene cyanidfreie Kupferelektrolyt durch ein cyanidhaltiges Kupferbad ersetzt werden. Das Wirkbadvolumen verringert sich um 4,722 m³ auf insgesamt 184,70 m³. Außerdem sind u.a. die Aufstellung eines Gefahrstofflagers für die Cyanide, die Anpassung des Abwasserstroms, die Umrüstung zweier bestehender Abwasserbehälter und die Errichtung einer Kammerfilterpresse für den Cu-Monoschlamm vorgesehen.

Für die v. g. Maßnahmen hat die Collini GmbH die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung beantragt.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG, da eine bestehende Anlage zur Oberflächenbehandlung durch die Errichtung einer Anlage mit mehr als 30 m³ Wirkbadvolumen wesentlich geändert wird. Die Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 120 kg/d bis weniger als 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 10 m³ bis weniger als 900 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) unterfällt der Nr. 13.1.3 der Anlage 1 UVPG. Daher wurde für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Dafür sprechen folgende Gründe:

- Die Errichtung der geplanten Anlagen erfolgt in dem bestehenden Werk 2. Bauliche Veränderungen sind lediglich innerhalb und auf der Fläche bereits vorhandener Bestandsgebäude erforderlich. Eine Beanspruchung von Boden und Landschaft ist damit nicht verbunden.
- Mit der Errichtung und dem Betrieb des neuen cyanidischen Kupferbades ist keine Nutzung von Grundwasser oder eines Oberflächengewässers verbunden.
- Die Abwasserbeseitigung erfolgt als Indirekteinleitung mit Vorbehandlung über die betriebseigene Abwasserreinigungsanlage. Das Abwasseraufkommen bleibt zum bereits genehmigten Stand unverändert.
- Durch die neuen Kupfer- und Nickelstraßen ändert sich die Zusammensetzung der Schlämme. Die Separierung eines kupferhaltigen und nickelhaltigen Monoschlammes wird innerhalb der Chargenbehandlung für cyanidhaltige und saure nickelhaltige Abwässer umgesetzt. Dies führt zu einer Verbesserung der Zusammensetzung (Metallgehalt) des Galvanikschlammes und ermöglicht eine Verwertung des erzeugten Monometallschlammes. Bei dem Betrieb des cyanidhaltigen Cu-Bades werden gegenüber dem heutigen Betrieb cyanidhaltige Abfälle mit einer Menge von max. 3 t/a anfallen. Die Entsorgung der gefährlichen Abfälle erfolgt über entsprechende Entsorgungsnachweise gemäß Nachweisverordnung.
- Durch den Einsatz von cyanidhaltigen Kupferbädern unterfällt die Anlage zukünftig den Grundpflichten der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Benachbarte Schutzobjekte befinden sich nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes.
- Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden die Bestimmungen der AwSV eingehalten.
- Mit zusätzlichen Lärmimmissionen ist nicht zu rechnen.
- Mit dem Betrieb der neuen Anlagen sind zusätzliche Geruchsemissionen nicht zu erwarten.
- Die Emissionen der Gesamtanlage unterschreiten im Hinblick auf die relevanten Komponenten auch nach der wesentlichen Änderung die Bagatellmassenströme der Nr. 4.6.1.1 der TA Luft. Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit sind daher nicht zu erwarten.
- Das Vorhaben greift nicht in die Ressourcen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ein. Nachteilige Auswirkungen auf umliegende Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll aus den v. g. Gründen somit unterbleiben. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.